



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Postfach 35 80  
67657 Kaiserslautern

I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG				
Eing.: 29. März 2018				
KAISERSLAUTERN				
1	Abt.	FB/AB		

KRA

DIE VIZEPRÄSIDENTIN

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

Trier, 26. März 2018

**nachrichtlich:**

Herrn Präsidenten  
des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz  
Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz

Frau Präsidentin  
des Verwaltungsgerichtes Neustadt an der Weinstraße  
Robert-Stolz-Str. 20  
67433 Neustadt/Wstr.

Mein Aktenzeichen  
12 312 OVG/21a  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Alfred Grundhöfer  
alfred.grundhoefer@add.rlp.de

Telefon / Fax  
0651 9494-847  
0651 9494-77847

**Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Neustadt an der Weinstraße für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023;**

**Erstellung von Vorschlagslisten gem. § 28 VwGO**

**Anlagen:**

- Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes vom 23.11.2017
- Berechnung der maßgebenden Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- Auszug aus der Liste der zur Zeit beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1/3

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 23.11.2017 – 1220/3a-17-1, welches mir am 21.03.2018 durch das Ministerium des Innern und für Sport per Mail zugeleitet worden ist, gebe ich Ihnen mit der Bitte um entsprechende weitere Veranlassung zur Kenntnis.

Danach sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gem. § 28 VwGO aufzustellenden Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße der **Präsidentin des Verwaltungsgerichtes Neustadt an der Weinstraße unmittelbar** bis spätestens zum

**30.08.2018**

**zuzuleiten.**

Die Vorschlagsliste hat dabei neben dem Namen und der Anschrift auch den **Geburtsort, den Geburtsort und den Beruf** des Vorzuschlagenden zu enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO). Aufgrund seiner Erfahrungen bei den letzten Wahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bittet der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes eindringlich bei der Erstellung der Vorschlagslisten sorgfältig vorzugehen und dabei folgende Punkte genauestens zu beachten:

1. Die vorschlagende Stelle hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Voraussetzungen für die Berufung und etwaige Ausschluss- oder Hinderungsgründe nach den §§ 20 bis 23 VwGO selbständig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass **keine Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes** vorgeschlagen werden.
2. In der Vergangenheit wurden oftmals Personen vorgeschlagen, die aus Altersgründen ein Ablehnungsrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) geltend machen kön-



nen. Die **Altersstruktur** sollte ebenfalls bei der Erstellung der Vorschlagslisten beachtet werden.

3. Von allen Vorgeschlagenen ist vorab das **Einverständnis** zur Wahl als ehrenamtliche Richter/als ehrenamtlicher Richter einzuholen. Mit der Einreichung der Vorschlagsliste ist zu bescheinigen, dass alle Vorgeschlagenen mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.

Hinsichtlich des Vorschlagsverfahrens möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Vertretungskörperschaft den Vorschlag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 28 Satz 4 VwGO) zu beschließen hat.

Die Anzahl der von Ihnen vorzuschlagenden Personen ergibt sich aus der ebenfalls beigefügten Aufstellung des Statistischen Landesamtes.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes hält es des Weiteren für wünschenswert, wenn die vor fünf Jahren gewählten und noch im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wieder Berücksichtigung finden könnten. Ein entsprechender Auszug aus der Liste der noch im Amt befindlichen Richterinnen und Richter liegt zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Begonia Hermann

Vizepräsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Beglaubigt

Alfred Grundhöfer

(Regierungsrat)



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz | 56065 Koblenz

### Per E-Mail gegen Lesebestätigung

Ministerium des Innern  
und für Sport  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
poststelle@mdi.rlp.de

Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 0261 1307-0  
Telefax 0261 1307-18010  
poststelle@ovg.jm.rlp.de  
www.ovg.justiz.rlp.de

23.11.2017

Mein Aktenzeichen  
1220/3a – 17 – 1  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Dieter Langenbach

Telefon / Fax  
0261 1307-10397  
0261 1307-18010

### Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sowie der Verwaltungsgerichte Koblenz und Neustadt an der Weinstraße für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023

- 3 Berechnungen -
- 3 Übersichten -

Die Amtszeit der gegenwärtig bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz sowie bei den Verwaltungsgerichten Koblenz und Neustadt an der Weinstraße tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter läuft am **31.12.2018** aus. Zur Vorbereitung der Neuwahl sollten die gemäß § 28 Satz 1 VwGO von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzustellenden Vorschlagslisten bereits jetzt angefordert werden. Zur Abgrenzung der Bezirke der Verwaltungsgerichte verweise ich auf § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte (GerOrgG) vom 05.10.1997 (BS 300-1). Die derzeitige Regelung zur Optimierung der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat keine Änderung bei den Zuschnitten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Folge. Die Kreise und kreisfreien Städte können ihre Vorschlagslisten daher wie bisher erstellen.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00-12:00 Uhr  
14:00-16:00 Uhr  
Freitag 09:00-13:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Koblenz Hauptbahnhof  
Linie 1 bis Haltestelle Stadttheater  
Fußweg ab Hbf. ca. 15 Minuten

**Parkmöglichkeiten**  
Tiefgarage Schloss



Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wahlausschüsse des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz bzw. der Verwaltungsgerichte in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße bei der Bestimmung der Personen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten in die Vorschlagslisten aufzunehmen sind, nach dem bisherigen Prinzip vorgehen werden. In Vorbereitung hierzu ist die Anzahl der Wahlvorschläge entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte zu der Gesamtbevölkerung unseres Landes durch das Statistische Landesamt ermittelt worden. Lediglich für die Stadt Koblenz hinsichtlich des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und des Verwaltungsgerichts Koblenz sowie für die Stadt Neustadt an der Weinstraße hinsichtlich des dortigen Verwaltungsgerichts ist vorweg eine höhere Zahl von Personen für die Vorschlagslisten eingesetzt worden, um so die Funktionsfähigkeit der Gerichte in Eilfällen (z.B. bei plötzlicher Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters) gewährleistet zu wissen.

Ich bitte, die Landkreise und kreisfreien Städte schon jetzt aufzufordern,

- die Vorschlagslisten mit den notwendigen Angaben der für die Wahl zu ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern vorgesehenen Damen und Herren hinsichtlich der Verwaltungsgerichte in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße der/dem jeweiligen Präsidentin/Präsidenten des Gerichts sowie
- die Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mir selbst

so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch bis zum

**30.08.2018**

zu übermitteln. Neben den Namen und den Anschriften sollen die Vorschlagslisten auch den **Geburtstag, den Geburtsort und den Beruf** des Vorschlagenden enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO).

Aufgrund meiner Erfahrungen bei den letzten Wahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bitte ich, die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihrem Anschreiben nochmals eindringlich darauf hinzuweisen, bei der Erstellung der Vorschlagslisten sorgfältig vorzugehen und auf die Beachtung folgender Punkte zu dringen:

1. Die vorschlagenden Stellen haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten die Voraussetzungen für die Berufung und etwaige Ausschluss- oder Hinderungsgründe nach den §§ 20 bis 23 VwGO selbständig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass **keine Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes** vorgeschlagen werden.
2. In der Vergangenheit wurden oftmals Personen vorgeschlagen, die aus Altersgründen ein Ablehnungsrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) geltend machen können. Die **Altersstruktur** sollte ebenfalls bei der Erstellung der Vorschlagslisten beachtet werden.
3. Von allen Vorgeschlagenen ist vorab das **Einverständnis** zur Wahl als ehrenamtliche Richterin/als ehrenamtlicher Richter einzuholen. Bei der Einreichung der Vorschlagsliste ist zu bescheinigen, dass alle Vorgeschlagenen mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.

Ich halte es für wünschenswert, wenn bei den Wahlvorschlägen die in der jetzigen Amtszeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erneut Berücksichtigung finden könnten, nachdem sie sich in diesem Amt bewährt haben. Aus diesem Grund füge ich meinem heutigen Schreiben als weitere Anlagen Listen der vor fünf Jahren gewählten und noch im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern mit der Bitte bei, sie den Kreisen und kreisfreien Städten zugänglich zu machen.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte Mainz und Trier zu einem späteren Zeitpunkt ansteht. Die kreisfreien Städte und Landkreise aus den Zuständigkeitsbereichen dieser beiden Verwaltungsgerichte haben daher lediglich Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzustellen, die ab dem 01.01.2019 bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz tätig sein sollen.

Zum Schluss darf ich noch anregen, mir – wie bisher – Kenntnis zu geben, sobald die Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben wurden, damit ich zeitlich disponieren kann. Für die Übermittlung eines Abdrucks des Schreibens an die Landkreise und kreisfreien Städte wäre ich dankbar.

In Vertretung

gez. Dagmar Wunsch  
Vizepräsidentin des  
Oberverwaltungsgerichts

Berechnung der Zahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für das  
Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße für die Amtsperiode ab 1. Januar

Verwaltungsgerichtsbezirk ----- Kreisfreie Stadt (St.) Landkreise	Einwohner am 31.12.2016 (geschätzt)		Anzahl der zu einzureichenden Wahlvorschläge	
	Anzahl	Anteil in % <sup>1</sup>	berechnet	gerundet

Verwaltungsgerichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße

Neustadt a.d. Weinstraße, St.	53 234	x	x	25
Frankenthal, St.	48 613	3,57188	4,67917	5
Kaiserslautern, St.	99 473	7,30887	9,57461	10
Landau in der Pfalz, St.	46 058	3,38415	4,43324	4
Ludwigshafen am Rhein, St.	167 213	12,28612	16,09482	16
Pirmasens, St.	40 545	2,97908	3,90259	4
Speyer, St.	50 565	3,71531	4,86705	5
Zweibrücken, St.	34 435	2,53014	3,31449	3
Bad Dürkheim	133 134	9,78214	12,81460	13
Donnersbergkreis	75 433	5,54251	7,26068	7
Germersheim	128 445	9,43761	12,36327	12
<b>Kaiserslautern</b>	<b>105 770</b>	<b>7,77154</b>	<b>10,18072</b>	<b>10</b>
Kusel	70 922	5,21106	6,82648	7
Südliche Weinstraße	111 045	8,15913	10,68846	11
Rhein-Pfalz-Kreis	153 304	11,26415	14,75603	15
Südwestpfalz	96 036	7,05633	9,24379	9

Verwaltungsgerichtsbezirk

Neustadt **ohne Stadt**

**Neustadt an der**

**Weinstraße**

1 360 991                      100,0                      131                      131

Verwaltungsgerichtsbezirk

insgesamt

1 414 225                      x                      x                      156

<sup>1</sup> Anteil an Gesamtbevölkerung des Verwaltungsgerichtsbezirkes Neustadt ohne die Einwohner der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Liste der derzeit tätigen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

Landkreis Kaiserslautern									
Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort	Beruf	geb.	Geburtsort	Vorschlagende Behörde	Kammer
Brand	Erika	Am Gärtenich 23	67697	Otterberg	Hausfrau	15.01.1950	Edenkoben	LK Kaiserslautern	5
Hörhammer	Brigitte	Ziegelhütter Straße 17	67731	Otterbach	Kfm. Angestellte	10.07.1952	Otterbach	LK Kaiserslautern	3
Jung-Klein Dr.	Freia	Brunnenweg 10	67685	Eulenbis	Dozentin	17.07.1958	Eulenbis	LK Kaiserslautern	5
Laubscher	Jürgen	Hauptstraße 3	67691	Hochspeyer	Heizungs- und Sanitärmeister	13.03.1952	Frankenstein (Pfalz)	LK Kaiserslautern	4

## **§ 20 VwGO**

### **Voraussetzungen der Berufung zum ehrenamtlichen Richter**

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

## **§ 21 VwGO**

### **Ausschließungsgründe**

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

## **§ 22 VwGO**

### **Hinderungsgründe**

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

## **§ 23 VwGO**

### **Ablehnungsgründe**

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

## § 27 VwGO

### Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

## § 28 VwGO

### Vorschlagsliste

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zu Grunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

## § 35 SGB VI

### Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des **67. Lebensjahres** erreicht.